



| | | |
|---|-----------------------|------------------------------------|
| Drucksache zur Information | Status: | öffentlich |
| | Federführung: | FB 30 - Fachdienst Verkehrsbehörde |
| | AZ: | 30.04/MSt/nb |
| | Verfasser/Bearbeiter: | Herr Stelling |
| Antrag zur Reduzierung von "Taxi-Mamis" hier: <u>Stellungnahme zum Antrag Fraktion Buchholzer Liste vom 02.11.2015</u> | | |

Der VA hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 zur DS 11-16/0800.066 folgende Beschlüsse gefasst:

2. Die Verwaltung der Stadt Buchholz i.d.N. prüft schnellstmöglich die Umsetzungsmöglichkeiten von Halteverbotszonen und so genannter Kiss-and-Ride-Zonen vor Buchholzer Schulen und Kindertagesstätten.

Abstimmung: dafür: 6 dagegen: 4 Enthaltung: 1

3. Die Verwaltung der Stadt Buchholz i.d.N. schlägt nach Prüfung ggf. weitere Maßnahmen vor, die zur Reduzierung von Autofahrten führen, mit denen Eltern ihre Kinder zur Schule und Freizeitaktivitäten bringen.

Abstimmung: dafür: 7 dagegen: 3 Enthaltung: 1

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1: Punkt 1 des Antrages lautete wie folgt:

Es wird 2016 erstmalig ein zukünftig alle zwei Jahre stattfindender Schulwettbewerb zur Radverkehrsförderung durchgeführt. Im folgenden Jahr verfolgt der Wettbewerb die Zielsetzung, dass weniger Schüler mit dem Auto zur Schule gebracht werden. Der Wettbewerb ist mit einer Geldprämie von 6.000 € EUR zur Verwendung durch die Schule dotiert, der auf maximal drei teilnehmende Schulen verteilt werden kann.

Punkt 1 des Antrages ist über den Haushalt 2016 in der Ursprungsdrucksache DS 11-16/0800.066 abgestimmt worden und wird mit gesonderter Drucksache abgearbeitet.

Zu 2:

Ein Haltverbot darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordert. Im Allgemeinen sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Vor den meisten Kindergärten steht kaum oder kein Parkraum zur Verfügung.

Für einen Zeitraum von ca. 30 Minuten am Morgen versuchen hier bis zu 60 Verkehrsteilnehmer Ihre Kinder mit dem Kraftfahrzeug zu bringen. Es wird auf allen zur Verfügung stehenden Flächen vor dem Kindergarten und in allen umliegenden Straßen geparkt. Nach 30 Minuten normalisiert sich die Lage und der Verkehr fließt wieder.

Bei der Aufstellung von Haltverboten würden diese entweder nicht akzeptiert oder den Parkdruck vom Kindergarten in die umliegende Wohnbebauung verlagert. Gleichzeitig würde der Parkraum auch den übrigen Verkehrsteilnehmern nicht zur Verfügung stehen. In Bereichen der Schulen verhält es sich ähnlich.

Bei dem Zusatzzeichen „Kiss & Ride“ handelt es sich nicht um ein Verkehrszeichen. Diese Beschilderung erlangt keine rechtliche Wirkung und ist für den Verkehrsteilnehmer unverbindlich. Jeder „Andere“ Verkehrsteilnehmer könnte den Parkplatz ebenso nutzen. Ein Überwachen dieser Plätze ist somit nicht möglich.

Bei der Verlegung der Schülerverkehre aufgrund des Ausbaus Parkstraße auf den Schützenplatz wurden bereits „Kiss & Ride“ Parkplätze angelegt. Hier wird die rechtliche Wirkung ausschließlich mit dem Zusatz „mit Parkscheibe 30 Minuten frei“ erreicht. Die Parkplätze werden hier für einen Zeitraum von ca. 30 Minuten genutzt.

Hier kommt der eigentliche Sinn des „Kiss & Ride“ – Parkplatzes jedoch nicht zur Geltung. Das Fahrzeug soll halten, den Fahrgast entlassen und den Parkplatz wieder freigeben.

Die „Reservierung“ für Kurzparker führt aber an Zeiten ohne Abholung und Bringen der Kinder zu Leerstand auf den Parkplätzen.

Fazit:

Die Anordnung von zusätzlichen Haltverboten und/oder „Kiss & Ride“ Parkplätzen würde daher die Situation nicht verbessern und zudem dazu führen, dass massenweise Missachtungen der Regelungen entstehen.

Zu 3:

Bei Fahrten der sogenannten „Taxi-Mamis“ handelt es sich um ein Problem, das mit Verkehrszeichen nicht gelöst werden kann. Auch kann durch die Lage der Schulen und Kindergärten in Wohngebieten nicht ausreichend Parkraum außerhalb der eigentlichen Schul- und Kindergartengelände angeboten werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann ausschließlich durch die Kindergärten und Schulen darauf eingewirkt werden, diese angesprochenen Fahrten zu verringern. Die Verwaltung wird diesbezüglich mit den Kindergarten- und Schulleitungen Kontakt aufnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.